

S a t z u n g

zur 22. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I"
gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

vom 17. September 1990

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 17.9.1990 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2254) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV NW S. 141), folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" als Satzung beschlossen:

1. Die für das Flurstück Nr. 277 festgesetzte überbaubare Fläche wird in südlicher Richtung, so wie in dem beiliegenden Auszug aus dem Bebauungsplan eingetragen, zur Errichtung eines Wintergartens vergrößert.
2. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I", liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 22. Änderung mit der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb

...

von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

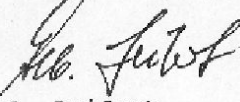
Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 17.9.1990



A. Leifert
Bürgermeister

